

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

**In Anlehnung mit den VDMA Bedingungen (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.)  
jedoch gesonderter Eigentumsvorbehalt**

## I Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Otto Fischer GmbH mit Unternehmern gemäß § 14 BGB.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## II Angebot

1. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums und Urheberrecht vor; infolge dessen dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

## III Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.
2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

## IV Preis und Bezahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung in bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar:
3. 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag 14 Tage nach Lieferdatum, spätestens 4 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nur insoweit statthaft, als die Forderung rechtskräftig festgestellt ist.

## V Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu dem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrungen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstands von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, aufgrund Verschuldens des Lieferers, ein Schaden erwächst, so ist der berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede Woche ½ v. H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß geliefert wurde.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch ½ v.H. des Rechnungsbetrags für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

## VI Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile an den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

**Fortsetzung Gefahrenübergang und Entgegennahme**

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

**VII Eigentumsvorbehalt**

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentumsrecht im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
3. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstands zu verlangen.

**VIII Gewährleistung**

1. Wir leisten für die Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Der Kunde muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die rechtzeitige Mängelrüge.
4. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht im daneben ein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels nur nach Maßgabe der Vorgaben gem. IX und X zu.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der Ware. Beim Kauf gebrauchter Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.
6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen oder Werbungen des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

**IX Haftungsbeschränkung**

1. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögens-

schäden haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Dies gilt auch bei entsprechenden Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

2. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir nicht, soweit der Schaden auf der Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht besteht. Dies gilt auch bei entsprechenden Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
3. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei entsprechenden Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung sowie soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen haben.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung sowie im Fall von Werkverträgen, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen haben.
6. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder es sich um Schadenersatzansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

**X Zusätzliche Haftungsbeschränkung bei Lohnarbeiten**

Abweichend von IX Nr. 1 ist unsere Haftung bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden auf das Doppelte des vertraglich vereinbarten Bearbeitungspreis begrenzt, soweit wir Fremdprodukte be- oder verarbeiten. Bei besonders wertvollen Fremdprodukten wird mit Rücksicht auf diese Haftungsbegrenzung der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung empfohlen. Ansonsten gelten auch bei der Be- und Verarbeitung von Fremdprodukten die Regelungen unter IX.

**XI Schlussbestimmungen**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.